

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 45

Artikel: Wie kann der Gasverbrauch gesteigert werden?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie kann der Gasverbrauch gesteigert werden?

(Korrespondenz.)

A. Allgemeines.

Durch die eingetretene Petroleumnot haben die Gaswerke und Gasinstallateure unerwartet viel Arbeit bekommen und einen großen Absatz an Herden, Lampen, Bügelreisen und anderen Einrichtungsgegenständen zu verzeichnen. Gas und elektrischer Strom haben Gelegenheit, sich neue Gebiete anzuschließen. Bei dieser unerwarteten Neuanmeldung für Gasanschluß oder Erweiterung bestehender Anlage ist aber wohl zu beachten, daß es sich in den weitaus zahlreichsten Fällen um Einwohner handelt, die nicht zahlungskräftig sind, die schon bei den früheren besseren Verhältnissen aus Sparsamkeitsgründen beim — in vielen Fällen allerdings nur scheinbar — billigeren Petroleum verblieben. Oft fehlt auch die Gasinstallation, weil der Hausbesitzer in seinen alten Miethäusern sich diese Ausgaben ersparen oder zum mindesten so lange als möglich hinausschieben wollte.

Da einerseits die Verdienstverhältnisse seit Anfang August 1914 mit wenigen Ausnahmen kleiner geworden sind, andererseits der Hausbesitzer durch höhere Zinsen und gedrückte Mietpreise vielfach ebenso schwierige Zeiten durchmachen muß, haben die Gaswerke darnach zu trachten, daß sie den Verhältnissen Rechnung tragen und die Einführung des Gases sowohl dem Mieter als auch dem Hausbesitzer möglichst erleichtern. Wer in dieser Beziehung schon vorher „gerüstet“ dastand, der hatte seit den steigenden Petroleumpreisen und namentlich seit dem Petroleummangel die beste Gelegenheit, die Gasanschlüsse zu vermehren und die bestehenden Anlagen zu erweitern.

Die Gemeinde Korschach, von der in nachfolgendem die Rede ist, hat schon am 6. Dezember 1912 neue Bestimmungen erlassen über die Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete und Erstellung von Leitungen auf Teilzahlungen. Die mit dieser Neuerung gemachten Erfahrungen sind derart gut, daß sie auch anderorts in Erwägung gezogen werden können.

Die Einführung von Münzgasmessern (Automaten) und die Abgabe von Kochern, Lampen u. dergl. zu billigem Preis hat namentlich in Deutschland schon vor Jahren eingesetzt und namentlich in großen Industriegebieten großen Erfolg gehabt. Die dort eingeführten Vorschriften und Bestimmungen lassen sich aber nicht überall ohne weiteres auch in der Schweiz anwenden. Betspielsweise ist dort die Abgabe von Kochern und Lampen in der Regel an die Bedingung eines Münzgasmessers geknüpft.

In einzelnen Fällen werden die Leitungen kostenlos erstellt, in anderen die Einrichtungen kostenlos abgegeben. Meistens kommen die Gaswerte dadurch auf ihre Rechnung, daß sie zwar keine Miete berechnen für die Leitungen, Kocher und Herde, dafür aber für das durch den Münzmesser bezogene Gas einen höheren Preis berechnen, z. B. 12 Pfennig für gewöhnliches, 15—16 Pfennig für „Automatengas“. Mit wenigen Ausnahmen werden diese an die Münzgasmesser angeschlossenen Gas-einrichtungen nur vom Gaswerk allein ausgeführt, so daß der Privatinstallateur auf diesem Zweig keine Aufträge erhält.

Beim Aufstellen der Bestimmungen für die Gemeinde Korschach ließ man sich vom Grundsatz leiten, möglichst allen Wünschen der Gasabnehmer Rechnung zu tragen und den Installateuren Gelegenheit zu bieten, sich an diesem „Geschäft“ zu beteiligen. Mit letzterem erreicht man zweierlei: Die Installateure konnten sich nicht über ein „Monopol“ beklagen und durch eifrige Werbearbeit wesentlich zum vermehrten Gasabsatz beitragen.

Es sei hier noch beigefügt, daß die Gemeinde schon seit 10 Jahren die Gasleitungen bis auf 15 Meter Länge kostenlos erstellt und die Steigleitungen samt Gasmessern auf eigene Kosten liefert.

B. Die Bestimmungen.

1. Gasabgabe durch Münzgasmesser. Die Anmeldung hat bei der Gasversorgung zu erfolgen. Der Gaspreis ist der nämliche wie bei Bezug durch gewöhnlichen Messer. Für jeden Fehlbetrag in der Gelddbüchse des Münzgasmessers sind die Gasabnehmer haftbar und zwar auch dann, wenn sie erbrochen wird. Die Gasabnehmer haben alle im Messer vorgefundenen Geldstücke, die nicht Zwanzigrappenstücke sind, ohne weiteres und sofort auszuwechseln.

2. Abgabe von Kochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete. Durch Unterzeichnung

Fig. 1.

Anmeldung Nr.

Gasversorgung Korschach

Anmeldung für Miete von Gasapparaten.

Der Unterzeichnete, wohnhaft Str.
 Stock, wünscht die Lieferung von Gasapparaten (Lampen, Herd) auf Miete.
 Die bezüglichen Bestimmungen habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.
 Die Lieferung wünsche ich durch das Installationsgeschäft

Korschach, den

Der Hauseigentümer:

Der Mieter:

Anmeldung Nr.

Gasversorgung Korschach

Anmeldung für Miete von Gasapparaten.

Herrn
 Von der Anmeldung des
 Str., Stock, haben wir Kenntnis genommen und ermächtigen Sie hiemit zur Ausführung des Auftrages

Korschach, den

Gasversorgung Korschach.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
 Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Fig. 3.

Anmeldung Nr.

Gasversorgung Rorschach

Anmeldung von Gasleitungen auf Miete.

Der Unterzeichnete wünschte die Erstellung von Gasleitungen auf Miete in seinem Hause Nr.

Die bezüglichen Bestimmungen habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.

Die Erstellung wünsche ich durch das Installationsgeschäft

Rorschach, den

Der Hausbesitzer:

Anmeldung Nr.

Gasversorgung Rorschach

Anmeldung von Gasleitungen auf Miete.

Herrn **Rorschach.**

Von der Anmeldung des Herrn
für sein Haus Nr., haben wir Kenntnis
genommen und ermächtigen Sie zur Ausführung des Auftrages.

Rorschach, den

Gasversorgung Rorschach.

Fig. 4.

Vertrag Nr.

Gasversorgung Rorschach

Vertrag

über

Erstellung einer Gasleitung auf Miete.

Zwischen der Gasversorgung Rorschach und Herrn
ist nach den bezüglichen Bestimmungen folgender Vertrag
abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die durch das Installationsgeschäft
erstellte Gasinstallation im Hause Nr. umfaßt:

Der Erstellungspreis stellt sich auf Fr.

Art. 2.

Die vierteljährlich zum Voraus zu bezahlende Miete beträgt
Fr.

Art. 3.

Der Hausbesitzer hat von den bezüglichen Bestimmungen vom
6. Dezember Kenntnis genommen.

Doppelt ausgesetzt:

Rorschach, den

Der Hausbesitzer:

Gasversorgung Rorschach.

gänzlichen Abzahlung bleiben die Leitungen Eigentum der
Gasversorgung.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort
nach der Erstellung streichen zu lassen und den gewöhnlichen
Unterhalt der Leitungen und Anstriche selbst zu
tragen.

Die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die vom
Hausbesitzer jeweils zum Voraus zu entrichten sind, muß
so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens drei Jahren
abbezahlt ist. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß
der Betrag fortlaufend geleistet werden.

Sobald die vierteljährlichen Teilzahlungen den im
Vertrag festgesetzten Erstellungspreis erreicht oder wenn
der Restbetrag bezahlt wird, geht die Einrichtung in das
Eigentum des Hausbesizers über. Bei Handänderungen
der betreffenden Liegenschaft ist der Restbetrag sofort zu
bezahlen.

Die Apparate und Leitungen sind durch die Gemeinde
bis zur gänzlichen Abzahlung zu versichern.

C. Das Verhältnis mit den Installateuren.

Wie aus den kurz zusammengefaßten Bestimmungen
hervorgeht, liegt diese Neuerung durchaus im Vorteil auch
für die Privatinstallateure. Sie können mit den gedruckten
Bestimmungen und Anmeldebogen die Abonnenten auf-
suchen und sie zur Gasabnahme ermuntern. Die von
ihnen erstellten Leitungen, die von ihnen gelieferten Kocher
und Lampen werden von der Gemeinde bezahlt, bei
monatlicher Rechnungsstellung. Für die Kocher und
Lampen erhalten sie den vollen Preis; für die Leitungen
ist ein kleiner Rabatt auf Normalpreise vereinbart. Die
Installateure können auch Herde und Lampen in reicherer
Ausstattung verkaufen; nur der Mehrbetrag muß ihnen
vom Abonnent bezahlt werden, während sie den Normal-
betrag von der Gasversorgung erhalten. Alle Ausbesser-
ungsarbeiten an Leitungen, Kochern und Lampen, alle
Lieferungen für den gewöhnlichen Unterhalt sind frei-
gegeben. Er hat nicht nur für die Erstellung einen sicheren
Zähler, sondern bei guter Bedienung auch einen Kunden
für die späteren Ergänzungen und Unterhaltsarbeiten.

Der Einzug der Mietbeiträge, die allfällige Zurück-
nahme gemieteter Kocher und Lampen ist einzig Sache
der Gasversorgung. Jrgend eine Verlustgefahr besteht
also nicht für den Privatinstallateur. Rechnet man hinzu,
daß die vereinbarten Preise gut zu nennen sind, so wird
man begreifen, daß auch von Seite der Installateure die
Neuerung sehr begrüßt wurde.

D. Die gemachten Erfahrungen.

Die seit Erlaß der neuen Bestimmungen gemachten
Erfahrungen haben die Voraussetzungen weit übertroffen.
Bis zum 30. Juni 1914 wurden 10 Verträge über Lei-
tungen und 395 Verträge über Apparate, zusammen 405
Verträge abgeschlossen. Außer Kraft getreten sind 42 Ver-
träge; durch vorzeitige Restzahlungen waren 12 Verträge
erledigt.

Beim Einsetzen der Petroleumnot kommen diese neuen
Bestimmungen sehr zu statten. Im letzten Halbjahr wur-
den gegen 350 neue Verträge abgeschlossen; ohne daß
bis jetzt eine Abnahme zu verzeichnen ist. Die Miet-
beiträge gehen mit wenigen Ausnahmen pünktlich ein.
Die bis jetzt von der Gasversorgung zurückgenommenen
Kocher und Lampen sind ausnahmslos wieder verkauft,
d. h. auf Miete abgegeben; namentlich die im Preis er-
mächtigten Kocher finden in der Regel rasch wieder einen
Abnehmer. Die aufgestellten Bestimmungen haben sich
in jeder Beziehung bewährt.

Diejenigen Installateure, die sich durch persönliche
Verbearbeitung Mühe gaben, haben sehr viele neue Abon-
nenten vermittelt. Die Neuerung hat sich derart ein-
gelebt, daß in letzter Zeit oftmals Leute aus dem Mittel-
stand gerne von ihr Gebrauch machen, wenigstens für so
lange, bis bessere Verdiensterhältnisse ihnen die Bezah-
lung des Restbetrages ermöglichen.

Über den Mehrkonsum an Gas sind noch keine Er-
hebungen gemacht; doch bedeuten 700 neue oder erwei-
terte Gaseinrichtungen für eine Ortschaft von 12,000
Einwohnern an und für sich eine erfreuliche Zunahme,
und es ist gewiß, daß die einmal gewonnenen Gasab-
nehmer auch nach Behebung der Petroleumnot dauernd
beim Gas verbleiben.

K.